3. AUSFERTIGUNG

TEIL ''A'' PLANZEICHNUNG:

Gemarkung Kisdorf, Flur 5, 22

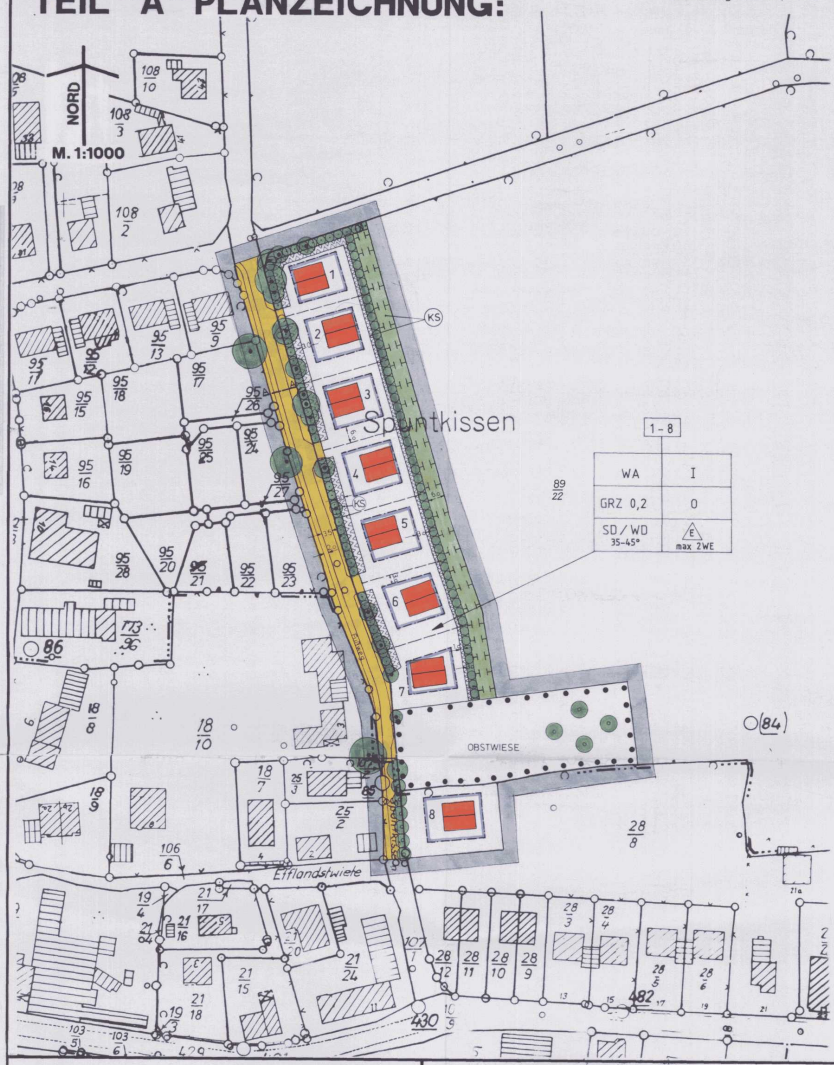

ZEICHENERKLÄRUNG:

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl.1990,I.S.132), zuletzt geändert am 22.04.1993.
Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung von Bauleitplänen und die Darstellung des Planinhaltes: Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) (BGBl.1991,I.S.58 v. 22.01.1991)

FESTSETZUNGEN:

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 (7) BauGB)
- Art der baulichen Nutzung: (§ 9 (1) 1 BauGB, § 1-11 BauNVO)
- WA — Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
- Maß der baulichen Nutzung: (§ 9 (1) 1 BauGB, § 16 BauNVO)
- GRZ — Grundflächenzahl (§ 16 (2) 1 BauNVO)
- I — Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze (§ 16 (2) 3 BauNVO)
- Bauweise, Baugrenzen: (§ 9 (1) 2 BauGB, § 22+23 BauNVO)
- O — Offene Bauweise (§ 22 (2) BauNVO)
- E — Nur Einzelhäuser zulässig (§ 22 (2) BauNVO)
- Baugrenze (§ 23 (3) BauNVO)
- SD/WD — Verbindliche Dachform (Sattel-o. Walmdach) mit Dachneigung (§ 92 LBO)
- Straßenverkehrsfläche (§ 9 (1) 11 BauGB)

Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft: (§ 9 (1) 20+25 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) 20 BauGB)
- (KS) = Knickschutzstreifen
- Knick anzulegen (§ 9 (1) 25a BauGB) ; Baum zu pflanzen (§ 9 (1) 25a BauGB)
- Baum zu erhalten (§ 9 (1) 25b BauGB)
- Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) 25b BauGB)

Sonstige Planzeichen:

- Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 (1) 10 BauGB)

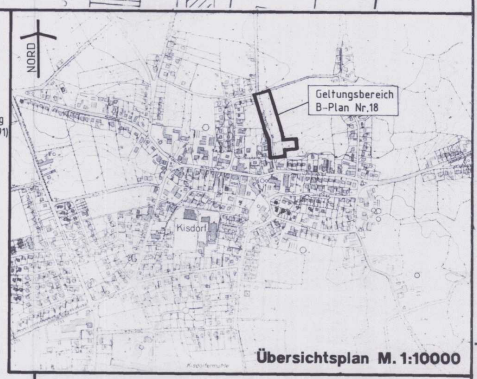

Übersichtsplan M. 1:10000

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN: (§ 9 (6) BauGB)

- Knick zu erhalten gem. LNatSchG

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:

- Katasteramtliche Flurstücksgrenze mit Grenzmal
- 28/8 — Katasteramtliche Flurstücksnummer
- Grundfläche einer geplanten baulichen Anlage
- Zukünftige Grundstücksgrenze
- 1, 2, 3, ... — Nummerierung der künftigen Baugrundstücke
- A — A — Schnittebene

Straßenprofil / Schnitt A-A:

(M.1:100)

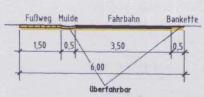

Bearbeitet im Auftrag der Gemeinde Kisdorf: BÜRO FÜR STADTPLANUNG & DORFENTWICKLUNG DIPL.ING. EBERHARD GEBEL, ARCHITEKT 23795 BAD SEGEBERG, WICKELSTR.9, TEL.:04551/81520

SATZUNG
DER GEMEINDE
KISDORF
KREIS SEGEBERG
ÜBER DEN
BEBAUUNGSPLAN NR.18
''Spuntkissen II''

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.August 1997 (BGBl.I S.2414) sowie des § 92 der Landesbauordnung (LBO) vom 10. Januar 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 47) in den zur Zeit des Satzungsbeschlusses gültigen Fassungen und aufgrund des § 4 GO sowie der §§ 65 ff LVwG, wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 27.09.2001 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Segeberg vom 04.01.2002, folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr.18 "Spuntkissen II", bestehend aus der Planzeichnung (Teil"A") und dem Text (Teil"B"), erlassen:

VERFAHRENSVERMERKE :

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 04.02.1999.
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist ~~durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom ... bis zum ...~~ / durch Abdruck in der Segeberger Zeitung / ~~im amtlichen Bekanntmachungsblatt~~ am 18.02.1999 erfolgt.

2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 15.02.1999 durchgeführt worden.
~~Auf Beschluß der Gemeindevertretung vom ... ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.~~

3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 09.01.2001 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
~~Die Verfahren zu den Verfahrensvermerken Nr. 3 und 5 sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB gleichzeitig durchgeführt worden.~~
Die Beteiligung der Nachbargemeinden, die von der Planung berührt sein können, ist erfolgt (§ 2 Abs. 2 BauGB).

4. Die Gemeindevertretung hat am 08.05.2001 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 13.06.2001 bis zum 13.07.2001 während der ~~Dienststunden / folgender Zeiten~~ Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können am 31.05.2001 in der Segeberger Zeitung / in der Zeit vom ... bis zum ... ~~durch Aushang~~ ortsüblich bekanntgemacht worden.

6. ~~Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am ... geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.~~
Entfällt, da keine Anregungen vorgebracht worden sind.

7. ~~Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 5) geändert worden.~~
Daher haben der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom ... bis zum ... während der Dienststunden / folgender Zeiten ... erneut öffentlich ausgelegen.
Dabei ist bestimmt worden, daß Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können am ... durch Abdruck in ... / in der Zeit vom ... bis zum ... durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.
Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 3 i.V.m. § 13 ~~BauGB~~ durchgeführt.

8. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 27.09.2001 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 27.09.2001 gebilligt.

Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensvermerken Nr. 1-8 wird hiermit bescheinigt.

GEMEINDE Kisdorf — DEN 20. Nov. 2001
BÜRGERMEISTER / ~~AMTSVORSTEHER~~

9. Der katastermäßige Bestand am 14. März 2001 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

KATASTERAMT SEGEBERG — DEN 29.10.01
LEITER DES KATASTERAMTES

10. Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Erlaß des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein/ Verfügung des Landrates des Kreises Segeberg vom 04.01.2002 Az.: 5304.60.21 ~~mit Nebenbestimmungen und Hinweisen~~ erteilt.

GEMEINDE Kisdorf — DEN 14. Jan. 2002
Bürgermeister / Amtsvorsteher

11. ~~Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom ... erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Erlaß des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein/ Verfügung des Landrats des Kreises Segeberg vom ... Az.: ... bestätigt.~~

GEMEINDE — DEN
Bürgermeister / Amtsvorsteher

12. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

GEMEINDE Kisdorf — DEN 14. Jan. 2002
Bürgermeister / Amtsvorsteher

13. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 18.01.2002 (vom ... bis ...) ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen.
Die Satzung ist mithin am 18.01.2002 in Kraft getreten.

GEMEINDE Kisdorf — DEN 18. Jan. 2002
Bürgermeister / Amtsvorsteher